Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Espelage GmbH hat die Genehmigung zur Erweiterung eines Bodenabbaus gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Sandtrockenabbau in der Gemeinde Visbek auf den Flurstücken 60/5 und 62 der Flur 1 in der Gemarkung Visbek. Die beantragte Erweiterungsfläche beträgt ca. 0,55 ha. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem NAGBNatSchG.

Gemäß § 2 i. V. m. Nr. 1 der Anlage 1 NUVPG vom 18.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zu prüfen war auf erster Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Auf zweiter Stufe war zu prüfen, ob für das Vorhaben nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben nach Anwendung der Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Entscheidung ist als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gegeben.

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage
Middebeck